

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 16.10.2023

Punkt 9 der Tagesordnung: Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht-adressierten Werbeschriften (04001/36424)

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 18.12.2017 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer auf Werbeschriften für die Rechnungsjahre 2018-2023, durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Ablauf der Annullierungs- und Suspendierungsfrist stillschweigend genehmigt worden ist;

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge – welche durch die Fülle von Werbeschriften, die unbeachtet zur Altpapier gegeben werden entsteht – mittels einer Besteuerung dieser Werbeschriften entgegenzuwirken und aufgrund umweltrelevanter Erwägungen in diesem Zusammenhang; In Anbetracht, dass die umweltrelevanten Erwägungen mit negativen finanziellen Auswirkungen (*Personalkosten und höhere Abgaben hinsichtlich der Müllentsorgung*) für die Gemeinde verbunden sind;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei die kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Gemeinde Kelmis selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

Gesehen das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gesehen das Gutachten des Finanzausschusses vom 09.10.2023 und die Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Begriffsbestimmung:

Anwesend:

L.Frank

Vorsitzender

N.Rotheudt

M.Henn

B.Klinkenberg

M.Braem

I.Lampertz

Schöffen

M.Strougmayr

J.Ohn

S.Nyssen

M.Emonts-Pohl

I.Wetzels

I.Renier

R.Lenaerts

A.Klinkenberg

W.Thyssen

R.Hintemann

B.Krickel

M.Franssen

A.Schmets

G.Klinkenberg

M.Kirschfink

Ratsmitglieder

N.Wimmer

Dt. General- direktorin

- *nicht adressierte Werbeschriften oder Muster*: die Werbeschriften oder Muster welche keine Namen und/oder Adresse des Empfängers enthalten (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- *Werbeschriften*: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhalten;
- *Werbemuster*: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Das Muster und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- *Lokale und/oder kommunale Verteilerzone*: die besteuerte Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden auf nationalem Gebiet (das heißt Raeren, Lontzen und Bleiberg);
- *Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse*: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens 12 Mal im Jahr verteilt wird, die abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen sowie relevant auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone bzw. deren Bevölkerung ist und mindestens 5 der nachstehenden Informationen enthält:
 - o Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...);
 - o Kulturkalender mit den wesentlichen lokalen und/oder kommunalen sportlichen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten;
 - o private Kleinanzeigen;
 - o eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen;
 - o notarielle Bekanntmachungen;
 - o Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen, wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Der Hinweis auf das Nichtvorhandensein von redaktionellem Text, aktuellen Anzeigen, oder Informationen – bezüglich der lokalen und/oder kommunalen Verteilerzone bzw. Bevölkerung – sowie Verweise auf Internet-Links, gelten als nicht ausreichend um als solche angesehen zu werden.

Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung auf die kostenlose Verteilung in den Haushalten von nicht adressierten Schriften und Mustern aus Werbung oder Regionalpresse erhoben. Diese schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

Artikel 3

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber;
- oder vom Drucker;
- oder vom Verteiler;
- oder von der natürlichen oder juristischen Person für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- a) 0,08 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und Werbeexemplare;
- b) 0,01 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse

Artikel 5

Der Steuerpflichtige ist gehalten spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Sollte keine Erklärung fristgerecht eingereicht worden sein, so wird die Anzahl zu besteuern den Exemplare aufgrund der gefundenen Werbeschriften in den bestehenden Kontrollbriefkästen pro Weiler und der durch das Meldeamt der Gemeinde mitgeteilten offiziellen Anzahl Haushalte am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ermittelt. Diese Anzahl gilt als richtig bis zum Gegenbeweis.

Artikel 6

Das Gemeinderat befreit von Amtswegen die Werbeschriften für nicht wiederkehrende lokale, sportliche und kulturelle sowie sonstige nichtkommerzielle Ereignisse/Veranstaltungen von der Besteuerung (s. bspw. Anträge der Zeugen Jehovas, KENEHEMO, usw.).

Artikel 7

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeinderat für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung übermittelt.

Artikel 9

Nach Billigung wird die gegenwärtige Steuerverordnung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes veröffentlicht.

Im Auftrag des Gemeinderates :

Die dt. Generaldirektorin,
gez. N.WIMMER

Für gleichlautende Ausfertigung :
Kelmis, den 17.10.2023
Die dt. Generaldirektorin,



Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Der Bürgermeister,

